

Allgemeines und Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Allen Lieferungen und Leistungen, die die Gruppe 2000 Gebäudemanagement GmbH als Auftragnehmer erbringt, liegen die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese werden vom Vertragspartner, dem Auftraggeber, durch Vertragsunterfertigung oder widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens aber durch widerspruchslose Waren oder Leistungsannahme (Vertragsabwicklung) auch für etwaige Folgegeschäfte anerkannt.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten den Auftragnehmer selbst dann nicht, wenn dieser nicht noch einmal zusätzlich bei Vertragsabschluss widerspricht. Auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Bedingungen des Auftraggebers.

Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.

Durch eine Änderung oder eine Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragspartner werden in diesem Falle eine wirksame Vereinbarung treffen, die der wirtschaftlichen Absicht der Parteien in der unwirksamen Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Angebote und Abschlüsse

Alle Verträge, Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in jeweils angegebenem Umfang. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

Aufträge, soweit sie von Vertretern oder sonstigen Vertriebsmitarbeitern des Auftragnehmers entgegengenommen werden, werden erst mit schriftlicher

Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder mit Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung für den Auftragnehmer verbindlich. Unser Angebot enthält außer den angeführten Leistungen auch alle Kosten, die mit der angebotenen Dienstleistung mittelbar und unmittelbar in Zusammenhang stehen wie:

Arbeitslohn, Fahrtkosten, Sozialabgaben, Versicherungen, Reinigungs- und Pflegemittel
Reinigungsmaschinen sowie deren Service und Wartung, Arbeitskleidung,
Kundenbetreuung, Inspektion und Kontrolle, Ersatz unserer Arbeitskräfte (im Urlaubs- oder Krankheitsfall)

Dienstleistungen (z.B. Change Requests, Erweiterungen, etc.), die der Auftragnehmer über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinaus auf Wunsch des Auftraggebers erbringt, werden zu

den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuell gültigen Stundensätzen des Auftragnehmers abgerechnet.

Verkaufsbedingungen

Unser Angebot erfolgt als freibleibendes Angebot. Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht berechtigt, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen.

Leistungsbeschreibung

Grundlage von Aufträgen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer entgeltlich aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber

auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungs- oder Erweiterungswünsche können die vereinbarten Termine verzögern und berechtigen den Auftragnehmer zur gesonderten Verrechnung des daraus resultierenden Mehraufwands. Mit Vertragsunterzeichnung bzw. Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber, dass die vertragsgegenständliche Leistungsbeschreibung von ihm geprüft wurde und die Produkte und Leistungen seinen Anforderungen entsprechen.

Leistungen, die vor einer genaueren Definition, ohne eine solche oder darüber hinaus erfolgen; sowie Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung als "variabel" gekennzeichnet sind, werden nach tatsächlichem Zeitaufwand verrechnet.

Bei allen Arbeiten hat die zu reinigende Fläche frei zugänglich zu sein, andernfalls kann mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, dass unser Personal gegen separate Verrechnung (Regiestunden) bewegliche Gegenstände ausräumt.

Haftung

Es sind nur jene Schäden gedeckt, die durch unsachgemäße Behandlung des zu reinigenden Gegenstandes entstehen. Gegenstände, welche einer besonders sorgfältigen Handhabung bedingen, da im Falle der Nichtbeachtung Schäden entstehen könnten, sind uns vor Arbeitsbeginn schriftlich zur Kenntnis zu bringen, andernfalls wir jegliche Haftung für entstandene Schäden ablehnen müssen. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Sachschäden ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Jedwede Haftung ist betragsmäßig mit der Versicherungsleistung begrenzt.

Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die seine Dienstnehmer anlässlich der Leistungserbringung verursachen, gemäß 5 1313a ABGB.

Allfällige Schadenersatzansprüche müssen dem Auftragnehmer bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich bekannt gegeben werden. Ansprüche, welche nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens dem Auftragnehmer bekanntgegeben werden, gelten als verjährt.

Preiserstellung

Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen USt. Aufgrund der Lohnintensität der zu erbringenden Leistungen erfolgt bei einer Änderung der Tariflöhne, der Sozialbeitragsleistungen oder sonstiger gesetzlicher Mehrleistungen jeweils eine Änderung der vereinbarten Vergütung. Die Änderung wird im vollen Ausmaß auf die vereinbarte Vergütung hinzugerechnet. Die Änderung der Vergütung tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, in dem jeweils eine Änderung eines oder mehrerer der vorgenannten Faktoren erfolgt ist. Solche Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein als akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

Zahlungskonditionen

Dienstleistungen werden laufend nach Leistungserbringung verrechnet.

Wesentliche Mängel sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich an den Auftragnehmer zu melden. Werden vom Auftraggeber fälschlicherweise und ohne angemessene Untersuchung und Dokumentation Mängel oder Fehler behauptet, und es entsteht dem Auftragnehmer dadurch ein Mehraufwand, so ist dieser gesondert zu verrechnen. Kosten für Hilfestellung, Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen gesonderte Verrechnung durchgeführt. Dies gilt auch

für die Behebung von Mängeln, wenn Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen durchzuführen, Teilrechnungen zu legen oder Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

Sofern nicht gesondert vereinbart, sind die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sofort nach Fakturerhalt, ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Ein Anspruch auf sofortige Zahlung entsteht auch dann, wenn nach Abschluss eines Geschäftes auf Grund zugegangener Auskünfte die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht mehr genügend gesichert erscheinen.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer.

Zahlungskonditionen sind unbedingt einzuhalten, ungerechtfertigt abgezogener Skonto wird nachgefordert. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten binnen fünf Werktagen nach schriftlichem Hinweis einzustellen, und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden Verzugszinsen von 3% über dem 1 Monats EURIBOR des Tages der Fälligkeit vereinbart. Mit schuldbefreiender Wirkung können Zahlungen nur an den Auftragnehmer direkt geleistet werden. Stehen mehrere Forderungen gegen den Auftraggeber offen, so werden Zahlungen des Auftraggebers auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt stets zunächst auf allfällige Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur in Ansehung anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Der Auftragnehmer verbleibt Eigentümer an den gelieferten oder gefertigten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag.

Vor vollständiger Bezahlung der Rechnung ist es dem Auftraggeber untersagt, die Ware zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte an den Waren einzuräumen. Unter Eigentumsvorbehalt stehen auch die im Zuge der Dienstleistung erbrachten Leistungen durch den Auftragnehmer. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann auch die sofortige Zahlung aller sonstigen Forderungen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Zahlungsbedingungen verlangt werden.

Termine und Rücktrittsrecht

Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Unvorhersehbare, unerwartete Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Ausfall/Verzögerung von Vorlieferanten gestatten beiden Vertragspartnern die Neufestsetzung von Terminen. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, unter angemessener, mindestens jedoch 14tägiger Nachfristsetzung mit eingeschriebenem Brief vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird. Ein Rücktritt von bereits erbrachten Teillieferungen- und Leistungen ist jedoch ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede Abwerbung oder auch nur Beschäftigung (direkt und indirekt, in einem Dienstverhältnis, einem Auftragsverhältnis oder sonstigen Vertragsverhältnis, auch über Dritte) von Mitarbeitern des Auftragnehmers und von dem Auftragnehmer nahestehenden Unternehmen, die zur Vertragserfüllung beigezogen wurden, während der Dauer der Geschäftsbeziehung und für

einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu unterlassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Abwerbens oder Beschäftigens eines Mitarbeiters, dem Auftragnehmer bzw. dem jeweiligen Arbeitgeber pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Bruttojahresgehaltes inklusive Lohnnebenkosten des betreffenden Mitarbeiters zu leisten. Dies gilt auch für die Abwerbung oder auch nur Beauftragung von Subauftragnehmern oder deren Mitarbeiter durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich für jeden Fall eines derartigen Verstoßes zur Leistung von pauschaliertem Schadenersatz von EUR 50.000. Im Falle einer Mitarbeiterabwerbung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer jedenfalls berechtigt, die Leistungserbringung mit sofortiger Wirkung einzustellen. Damit verbundene Nachteile gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

Datenschutz

Beide Vertragspartner verpflichten sich, über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen und sämtliche interne Informationen und Daten des anderen Vertragspartners, die ihnen im Zuge der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle genannten vertraulichen Informationen und Daten, Unterlagen sowie insbesondere aber nicht abschließend kaufmännische Dokumente (Angebote, Preisindikationen etc.) immerwährend, zeitlich, örtlich und räumlich uneingeschränkt, streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass Dritte keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen erhalten bzw. erlangen können.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist
Wien.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.